

# Amtsblatt

Nummer 26  
75. Jahrgang  
Montag, 24. Juni 2019

## Widmung zum Eigentümerweg

In seiner Sitzung vom 18.01.2011 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, die unten genannten Verkehrsflächen zu widmen.

Die Straße wurde hergestellt und steht im Rahmen ihrer städtischen Verkehrserschließung einem beschränkt öffentli-

chen Verkehr zur Verfügung. Die Baufertigstellungsanzeige wurde von den Grundstückseigentümern am 07.05.2015 vorgelegt.

Dieser beschränkt sich auf den Fußgängerverkehr und auf einer Länge von 0,044 km ab dem Anfangspunkt in südlicher Richtung auf den Anlieger- und

Lieferverkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Müll-Kfz). Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung ist die Verkehrsfläche zum Eigentümerweg nach Art. 53 Nr. 3 BayStrWG gewidmet worden.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Weg mit der FINr. 98/23, Gem. Dechbetten	An der Klosterbreite	0,084 km südlich vom Anfangspunkt	0,084

Die Eigentümer der Straßengrundstücke haben die Widmung beantragt. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung erhält die genannte Verkehrsfläche ihren öffentlichen Charakter und steht der Allgemeinheit unwiderlich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung und Widmungsbeschränkung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Verkehrsfläche wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die vorab genannte Verkehrsfläche tragen die Grundstückseigentümer gem. Art. 55 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung kann beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 311, 93047 Regensburg eingesehen werden.

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr  
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmungsverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Regensburg, den 13.07.2015

STADT REGENSBURG  
- Tiefbauamt -

Im Auftrag

Bäcker  
Ltd. Baudirektor

## Widmung zum Eigentümerweg

In seiner Sitzung vom 27.02.2008 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, die unten genannten Verkehrsflächen zu widmen.

Trotz mehrfacher Aufforderung wurde die Baufertigstellungsanzeige von den Grundstückseigentümern nicht vorgelegt. Entsprechend wurde nun im Jahr 2019 die Verkehrsfläche vom Tiefbauamt in

ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde begutachtet. Die Verkehrsfläche wurde hergestellt und steht im Rahmen ihrer städtischen Verkehrserschließung einem beschränkt öffentlichen Verkehr zur Verfügung. Dieser beschränkt sich auf der gesamten Verkehrsfläche auf den Fußgängerverkehr und bei den Flurstücken mit den FINr. 98/58, Gem. Dechbetten und FINr.

368/2, Gem. Großprüfening auf den Anlieger- und Lieferverkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Müll-Kfz). Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung ist die Verkehrsfläche zum Eigentümerweg nach Art. 53 Nr. 3 BayStrWG gewidmet worden.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Weg mit der FINr. 98/58, Gem. Dechbetten und FINr. 368/2, 368/3, Gem. Großprüfening	An der Klosterbreite	0,013 km nördlich der südlichen Grundstücksgrenze der FINr. 368/5, Gem. Großprüfening	0,072

Die Eigentümer der Straßengrundstücke haben die Widmung beantragt. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung erhält die genannte Verkehrsfläche ihren öffentlichen Charakter und steht der Allgemeinheit unwiderprüflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung und Widmungsbeschränkung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Verkehrsfläche wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die vorab genannte Verkehrsfläche tragen die Grundstückseigentümer gem. Art. 55 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung kann beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 311, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr  
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmungsverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Regensburg, den 22.05.2019

STADT REGENSBURG  
– Tiefbauamt –

Im Auftrag

Bäcker  
Ltd. Baudirektor

## Widmung von Verkehrsflächen

In seiner Sitzung vom 07.03.2018 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u. g. Verkehrsflächen zu widmen.

### 1. Widmung von Verkehrsflächen zu Ortsstraßen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der innerstädtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen. Die Verkehrsflächen erfüllen die Klassifizierungsmerkmale einer Ortsstraße.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen bzw. Straßenteilflächen zu Ortsstraßen nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu widmen.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke oder verfügt über das dingliche Recht über das der Straße dienende Grundstück verfügen zu können. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zur Ortsstraße erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren

öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

lfd. Nr.	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Gemeindewiesenweg	Unterer Ehweg	0,075 km nördlich vom Anfangspunkt	0,075
2	Talbreitenweg	Unterer Ehweg	0,085 km nördlich vom Anfangspunkt	0,085
3	Schwindgrabenweg	Unterer Ehweg	0,102 km nördlich vom Anfangspunkt	0,102
4	Roter-Brach-Weg (Bushaltestelle)	Flurstück mit der FINr. 4082/395, Gem. Regensburg	Flurstück mit der FINr. 4082/16, Gem. Regensburg	0,102
5	Hildegard-von-Bingen-Straße	Landshuter Straße	Plato-Wild-Straße	0,172
6	Plato-Wild-Straße (Verlängerung)	Runtingerstraße	Daimlerstraße	0,200
7	Mozartstraße	Galgenbergstraße	Flurstück mit der FINr. 3043, Gem. Regensburg	0,069
8	Haydnstraße – Stichstraße	Haydnstraße	Flurstück mit der FINr. 3043/2, Gem. Regensburg	0,043
9	Brauergasse – Stichstraße	Brauergasse	Flurstück mit der FINr. 7/1, Gem. Steinweg	0,027

### 2. Widmung von Verkehrsflächen zu beschränkt-öffentlichen Wegen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Verkehrsfläche dient dem öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr, ist diese Fläche zum beschränkt-öffentlichen Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu widmen, um dem dort stattfindenden öffentlichen

Verkehr eine gesicherte Rechtsgrundlage zu verschaffen.

Mit der Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg erhält die genannte Verkehrsfläche ihren öffentlichen Charakter und steht der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieses Weges wieder aufgehoben werden.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin des Straßengrundstücks. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführte Verkehrsfläche trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 54a Abs. 1 BayStrWG.

lfd. Nr.	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Weg auf der FINr. 4082/399, Gem. Regensburg	Wernerwerkstraße	0,286 km westlich vom Anfangspunkt	0,286

3. Widmung von Verkehrsflächen zu Eigentümerwegen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der städtischen Verkehrserschließung und ihres beantragten Benutzungsumfangs (siehe Fußnoten 1-4) dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung.

Die Eigentümer der Straßengrundstücke haben die Widmung beantragt oder in einem Erschließungsvertrag der Widmung bereits zugestimmt. Nach Herstel-

lung der Wegefläche ist dem Tiefbauamt eine Baufertigstellungsanzeige zu übermitteln.

Da dies bis heute bei den u. g. Verkehrsflächen nicht erfolgte, wurde die Fertigstellung von der Stadt Regensburg überprüft, um abschließend das Widmungsverfahren einleiten zu können. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen bzw. Straßenteilflächen zum Eigentümerweg nach Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zu widmen.

Mit der Widmung zum Eigentümerweg erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen tragen die Grundstückseigentümer gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

lfd. Nr.	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Weg auf der FINr. 2597/12, 2597/14, 2597/29, Gem. Regensburg <sup>1)</sup>	Flurstück mit der FINr. 2597/28, Gem. Regensburg	Flurstück mit der FINr. 2597/60, Gem. Regensburg	0,150
2	Wege auf der FINr. 218/2, 218/22, 218/24, Gem. Sallern <sup>3)</sup>	Hunsrückstraße	FINr. 218/17, 218/12, 218/23, 218/3, 218/7, Gem. Sallern	0,270
3	Weg auf der FINr. 4082/397, 4082/390, Gem. Regensburg <sup>1)</sup> <b>(Weg 1)</b>	Roter-Brach-Weg	0,078 km nördlich vom Anfangspunkt	0,078
4	Weg auf der FINr. 4082/395, 4082/388, Gem. Regensburg <sup>1)</sup> <b>(Weg 2)</b>	Roter-Brach-Weg	0,078 km nördlich vom Anfangspunkt	0,078
5	Weg auf der FINr. 4082/397, 4082/390, 4082/384, 4082/408, 4082/379 Gem. Regensburg <sup>4)</sup> <b>(Weg 3)</b>	Roter-Brach-Weg	0,185 km nördlich vom Anfangspunkt	0,185
6	Weg auf der FINr. 4082/396, 4082/389, 4082/383, 4082/378, Gem. Regensburg <sup>3)</sup> <b>(Weg 4)</b>	Roter-Brach-Weg	0,193 km nördlich vom Anfangspunkt	0,193
7	Weg auf der FINr. 4082/395, 4082/388, 4082/382, 4082/377, Gem. Regensburg <sup>3)</sup> <b>(Weg 5)</b>	Roter-Brach-Weg	0,208 km nördlich vom Anfangspunkt	0,208
8	Weg auf der FINr. 4082/391, 4082/386, 4082/380, 4082/376, Gem. Regensburg <sup>3)</sup> <b>(Weg 6)</b> <b>Anlage 12</b>	Roter-Brach-Weg	0,208 km nördlich vom Anfangspunkt	0,208
9	Weg auf der FINr. 4082/380, 4082/381, 4082/382, 4082/383, 4082/384 Gem. Regensburg <sup>4)</sup> <b>(Weg 7)</b>	Flurstück mit der FINr. 4082/362, Gem. Regensburg	Flurstück mit der FINr. 4082/16, Gem. Regensburg	0,188
10	Weg auf der FINr. 4082/386, 4082/388, 4082/389, 4082/390, Gem. Regensburg <sup>3)</sup> <b>(Weg 8)</b>	Flurstück mit der FINr. 4082/362, Gem. Regensburg	Flurstück mit der FINr. 4082/16, Gem. Regensburg	0,188
11	Weg auf der FINr. 3829/25, 3829/24, 3829/26, Gem. Regensburg <sup>4)</sup> <b>(Weg 1)</b>	Dr.-Leo-Ritter-Straße	Flurstück mit der FINr. 4082/271, Gem. Regensburg	0,086
12	Weg auf der FINr. 3829/30, 3829/34, 3829/33, Gem. Regensburg <sup>3)</sup> <b>(Weg 2)</b>	Dr.-Leo-Ritter-Straße	Flurstück mit der FINr. 4082/271, Gem. Regensburg	0,068
13	Weg auf der FINr. 3829/10, 3829/32, Gem. Regensburg <sup>3)</sup> <b>(Weg 3)</b>	Dr.-Leo-Ritter-Straße	Flurstück mit der FINr. 4082/271, Gem. Regensburg	0,067

<sup>1)</sup> Benutzung in vollem Umfang als Straße

<sup>2)</sup> Der öffentliche Verkehr beschränkt sich hier auf den Fußgänger-, Anlieger-, Lieferverkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht. Ausgenommen hiervon sind Müll-Kfz.

<sup>3)</sup> Der öffentliche Verkehr beschränkt sich hier auf den Fußgängerverkehr.

<sup>4)</sup> Der öffentliche Verkehr beschränkt sich hier auf den Fußgänger- und Radverkehr.

4. Aufstufung von Verkehrsflächen zur Ortsstraßen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen wurden ausgebaut und stehen im Rahmen der städtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen.

Die Wegeflächen sind aktuell zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Nach dem Ausbau im Rahmen der städtischen Verkehrserschließung hat sich ihre Verkehrsbedeutung geändert.

Entsprechend ihrer neuen Verkehrsbedeutung sind diese Teilflächen aufzustufen in die Straßenklasse einer Ortsstraße

und mit einer Frist von 3 Monaten vorher anzukündigen (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BayStrWG).

Die Aufstufung zur Ortsstraße wird nach der o. g. Bekanntmachungsfrist wirksam.

lfd. Nr.	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Unterer Ehweg	Unterer Ehweg bei HsNr. 12 (Ende der bisherigen Ortsstraße)	Östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks mit der FINr. 301/17, Gem. Harting	0,043
2	Hofer Straße	Hofer Straße (Ende der gewidmeten Ortsstraße)	0,095 km nordöstlich vom Anfangspunkt	0,095

5. Einleitung des Einziehungsverfahrens für Eigentümerwege

Mit Umsetzung des Bebauungsplans, Nr. 20 Galgenberg-Ost, wurde u. a. die südliche Erschließung des Baugebiets über die Haydnstraße festgesetzt. Die öffentliche Erschließung erfolgt nun über die Stichstraße der Haydnstraße auf dem Flurstück mit der FINr. 3035/2, Gemarkung Regensburg.

Die bisherige Erschließung des Anwesens "Haydnstraße 21" wurde vor der Herstellung der neuen öffentlichen Erschließung als Eigentümerweg über das Grundstück mit der FINr. 2915, Gem. Regensburg, realisiert.

Mit dem Grundstückseigentümer des Anwesens "Haydnstraße 21" wurde eine Vereinbarung getroffen, sich künftig über die öffentliche Verkehrsfläche (FINr. 3035/2, Gemarkung Regensburg) zu erschließen.

Der Eigentümerweg mit seinem Anfangspunkt "Haydnstraße" und seinem Endpunkt "0,035 km nordwestlich vom Anfangspunkt" hat somit auf einer Länge von 0,035 km jede Verkehrsbedeutung verloren.

Mit Verlust jeder Verkehrsbedeutung ist die Straße bzw. Straßenteilfläche von der Straßenbaubehörde einzuziehen.

Die in Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG)

genannten Voraussetzungen für die Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen (Wegfall der Verkehrsbedeutung oder Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls) sind somit gegeben. Das förmliche Einziehungsverfahren kann daher eingeleitet werden.

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Bekanntgabe Einwendungen beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Die Widmungsverfügungen und seine Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 311, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr  
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 23.05.2019

STADT REGENSBURG  
- Tiefbauamt -

Im Auftrag

Bächer  
Ltd. Baudirektor

**Umlegung „Keilberg 2“**

**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) für den Teilabschnitt „Wacholderweg-Süd“**

Für den Bereich zwischen Wacholderweg – Keilberger Schulweg – Keilberger Hauptstraße – Vordere Keilbergstraße sowie für die Einlagegrundstücke, die an die Straße „Keilsteiner Breiten“ angrenzen, ist der Umlegungsplan nach § 66 BauGB am 05. Juni 2019 unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 1 Teil 1, 1 Teil 5, 1 Teil 10, 2 Teil 1, 2 Teil 2, 2 Teil 5, 2 Teil 6, 2 Teil 7, 2 Teil 8, 2 Teil 13, 6 Teil 2, 7 Teil 1, 7 Teil 3, 7 Teil 4, 7 Teil 5, 20, 20/2, 37/1, 113/1, 143, 143/1, 143/2, 143/5, 143/6, 143/7, 151 Teil 2, 160, 160/1, 160/4, 161, 177 Teil 2, 183 Teil 1, 183 Teil 2, 183/1, 183/2, 183/3, 183/4, 183/5, 183/6, 259, 260, 262/1, 298 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für die in diesem Bereich behandelten Grundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird durch die Stadt Regensburg, Umlegungsstelle, gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Der in Kraft getretene Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.066 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, einzulegen. Er kann bei der

Stadt Regensburg auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zertifizierten Anbieters versehen unter der Adresse [poststelle@Regensburg.de](mailto:poststelle@Regensburg.de) gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Rechtsbehelf muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zertifizierten Anbieters versehen sein. Eine elektronische Rechtsbehelfseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Regensburg, den 06. Juni 2019

STADT REGENSBURG

In Vertretung

Jürgen Huber  
Bürgermeister

## Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen in Regensburg

In seiner Sitzung vom 02.04.2019 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen der Stadt Regensburg beschlossen, das Einziehungsverfahren nach Art. 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes über Teilflächen der Aussiger Straße bei HsNr. 75 einzuleiten.

Im Rahmen der Planungen zur Ansiedlung eines Nahversorgers ergeben sich u.a. auch notwendige Änderungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen. Die Erschließung der Anlieger ist weiterhin sichergestellt. Mit dem Verlust jeder

Verkehrsbedeutung oder dem Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls sind die Straßen bzw. Straßenteilflächen von der Straßenbaubehörde einzuziehen. Das förmliche Einziehungsverfahren wurde daher eingeleitet.

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Bekanntgabe Einwendungen beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Regensburg, den 23.05.2019

STADT REGENSBURG  
- Tiefbauamt -

Im Auftrag

Bächer  
Ltd. Baudirektor



# Regensburger Dulten 2020

**Maidult vom 15.05. bis 01.06.2020**

**Herbstdult vom 28.08. bis 13.09.2020**

Die Stadt Regensburg veranstaltet während der genannten Zeiten ihre traditionellen Dulten auf dem Dultplatz Am Europakanal in Regensburg.

Bewerbungen von attraktiven Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften, Warenverkaufsgeschäften sowie Fest-, Fisch- und Weinzelte können **für jede der beiden Dulten und jedes Geschäft getrennt bis 12.10.2019** schriftlich an die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg, eingereicht werden. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist.

**Die Bewerbung selbst muss mittels Formblatt (2 Seiten) der Stadt Regensburg erfolgen.** Bewerbungen ohne Formblatt werden von der Auswahlentscheidung ausgeschlossen. Im Hinblick auf die dem Auswahlverfahren zugrunde liegenden Zulassungsbedingungen empfehlen wir neben den im Formblatt abgefragten Angaben der Bewerbung aussagekräftiges Bewerbungs- und Bildmaterial beizufügen. Fehlende oder lückenhafte Angaben können sich bei der Auswahlentscheidung zu Ihren Lasten auswirken. Das Formblatt können Sie unter o.a. Adresse mit einem ordnungsgemäß beschrifteten und frankierten Rückkuvert anfordern. Sie können sich das Formblatt auch herunterladen und ausdrucken (<https://www.regensburg.de/dultbewerbung>). Die Zulassungsbedingungen sind hier ebenfalls einzusehen.

Bereits zugesandte Bewerbungen bitten wir zu komplettieren. Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

### 1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

19 E 051 – Abbruch- und Rückbauarbeiten Hauptfeuerwache, DIN 18 459

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 17.06.2019

19 E 052 – Schließanlage Hauptfeuerwache mechanisch, DIN 18357

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 17.06.2019

19 E 053 – Schließanlage Hauptfeuerwache digital, DIN 18357

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 17.06.2019

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)  
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

### 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

19 A 128 – Straßenbauarbeiten  
DIN 18299 ff.

19 A 129 – Erdarbeiten, Baumeisterarbeiten DIN 18300 ff.

19 A 130 – Dachabdichtungsarbeiten  
DIN 18338

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

### 3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

19 A 126 - Gebäudeinnenreinigung

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben) und [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.